

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 16.01.2024

Nr. 4

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 76 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
 - 77 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide (Wasserabgabensatzung)
 - 77 Abwasserverband Matheide, Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Matheide und Bekanntmachung der Satzung

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

7. Satzung

zur Änderung der Satzung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Ends. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 3, 4 und 8 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12. Mai 2000 erlassen:

Artikel I

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach Einwohnergleichwerten (EGW).
Es entfallen auf

die Niedersachsen Kaserne Bergen-Hohne (einschl. der daran angeschlossenen Anlagen)	5.608 EGW
das Bundeswehr Lager Hörsten	2.000 EGW
sonstige Einrichtungen und Lager der Bundeswehr	392 EGW
die Niedersächsische Gedenkstätte Bergen-Belsen	20 EGW
die zivilen Bereiche des Gemeindefreien Bezirks Lohheide auf jeden gemeldeten Einwohner	1 EGW
alle Bereiche in denen keine Einwohner gemeldet und die nicht anders geregelt sind, mindestens	1 EGW
für alle Bereiche in denen keine Einwohner gemeldet und die nicht anders geregelt sind, zusätzlich pro 40 m ³ Abwasser	1 EGW

Die Grundgebühr beträgt pro EGW 46,80 € / Jahr.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
 - die als Mindesteinleitungsmenge in § 11 Abs. 9 festgelegte Abwassermenge.

§ 11 Abs. 9 (Neu):

Der Gemeindefreie Bezirk Lohheide erhebt Mindestgebühren gemäß § 5 Abs. 4 NKAG. Die Mindestgebühren orientieren sich an der durchschnittlichen Schmutzwasser Einleitungsmenge in Höhe von 37 m³ multipliziert mit 75 Prozent der in § 11 Abs. 2 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Die so ermittelten Mindesteinleitungsmengen

werden auf jeweils volle 1.000 m³ abgerundet und gemäß § 12 als Zusatzgebühr erhoben. Übersteigt die tatsächliche Einleitungsmenge die Mindesteinleitungsmenge, so wird nur die tatsächliche Einleitungsmenge als Zusatzgebühr erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

29303 Lohheide, den 07.12.2023

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
Lohheide
Köster

- - -

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide (Wasserabgabensatzung)

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 3, 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Gemeindefreien Bezirks Lohheide (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.1991 erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 2,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

29303 Lohheide, den 07.12.2023

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
Lohheide
Köster

- - -

Abwasserverband Matheide, Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Matheide und Bekanntmachung der Satzung

1. Satzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund des § 7 I Ziffer 6 und 9 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide vom 23.02.2006 in Verbindung mit den §§ 112 - 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in der Sitzung am 12.12.2023 zum Wirtschaftsplan 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird im Erfolgsplan

mit Erträgen	von	12.067.000,00 €
und		
mit Aufwendungen	von	13.245.000,00 €

im Vermögensplan bei den verfügbaren Mitteln	von	7.538.000,00 €
und bei den benötigten Mitteln	von	7.538.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 4.611.000,00 € veranschlagt.

§ 3

- a) Die Planansätze des Erfolgsplans werden im Bereich der Material- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b) Die Planansätze des Vermögensplans für Auszahlungen der Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2024 zu rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2024 wird nicht erhoben.

Celle, den 12.12.2023

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

2. Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2024

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserverbandes Matheide wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach §120 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 11.01.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/000048 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Absatz 2 NKomVG im Anschluss an die Verkündung an sieben Tagen öffentlich zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Abwasserverbandes Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, während der Öffnungszeiten aus.

Celle, den 11.01.2024

Kramer
Die Verbandsgeschäftsführerin

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN